

Satzung über die Verwendung des Langwiesener Stadtwappens (1. Änderung)

Auf der Grundlage der §§ 7 (2) und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.4.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.7.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.9.2001 (GVBl. S. 257) und des § 11 Abs.1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.9.2001 (GVBl. S. 257) erlässt der Stadtrat der Stadt Langwiesen in seiner Sitzung am 14.12.2001 folgende 1. Änderung der Satzung über die Verwendung des Langwiesener Stadtwappens:

§ 1

(1) Nach § 7 Abs. 1 und 2 der ThürKO ist die Stadt Langwiesen berechtigt, ein Stadtwappen als Hoheitszeichen zu führen.

(2) Das Stadtwappen entspricht in Form, Farben und Gliederung der in der Hauptsatzung der Stadt Langwiesen in § 2 Abs. 1 festgelegten Darstellung.

§ 2

(1) Vereinen, gewerblichen Unternehmen und Privatpersonen kann auf schriftlichen Antrag – jederzeit widerruflich – genehmigt werden, das Langwiesener Stadtwappen zu verwenden (§ 7, Abs. 2 ThürKO).

(2) Dritte dürfen das Wappen nur mit Genehmigung der Stadt Langwiesen verwenden.

(3) Die Genehmigung kann versagt und widerrufen werden, wenn

- a) das Ansehen der Stadt Langwiesen durch den vorgesehenen Gebrauch des Wappens gefährdet oder geschädigt wird,
- b) der Anschein eines amtlichen Charakters geweckt wird,
- c) eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen ist,
- d) das Stadtwappen heraldisch nicht richtig und künstlerisch nicht einwandfrei wiedergegeben ist oder
- e) die Genehmigungsbedingungen nicht eingehalten werden.

(4) Als Verwendung des Wappens gilt auch jede Darstellung in einer abweichenden Art, bei der eine Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen möglich ist.

§ 3

Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Stadtverwaltung der Stadt Langwiesen einzureichen.

Dem Antrag ist ein Entwurf beizufügen, aus dem zu erkennen sein muss, zu welchem Zweck und in welcher Form das Stadtwappen verwendet werden soll.

Über die Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 4

Bei Widerruf der Genehmigung steht dem Betroffenen kein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 5

Zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern, Sälen und Tribünen sowie bei besonderen Anlässen darf das Stadtwappen ohne Genehmigung der Stadt verwendet werden, soweit nicht § 2 Abs. 2, 3 und 4 widersprochen wird.

§ 6

Wird das Stadtwappen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits für einen genehmigungspflichtigen Zweck laufend verwendet, so ist die Genehmigung innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

§ 7

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 8

Für die Genehmigung des Stadtwappens finden das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 321), geändert durch Art. 4 d. Thür. PolizeirechtsändG vom 27.11.1997 (GVBl. S. 422) und durch Art 2 1. G. zur Änderung d. Thür. Abfallwirtschafts- und AltlastenG vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 267) und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) Anwendung.

§ 9

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäss § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Stadt Langewiesen.

Langewiesen, den 19.3.2002

B r a n d t
Bürgermeister

- Siegel -